



Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale

1. Bitte füllen Sie den Antrag **vollständig** aus.
2. Der Antrag muss spätestens am 01. März 2025 beim Landratsamt eingegangen sein. Da dieser Tag jedoch ein Samstag ist, verlängert sich die Frist auf den **03. März 2025**. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können daher grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. **Um ggf. fehlende Unterlagen nachreichen zu können, warten Sie bitte nicht bis zum letzten Tag mit der Einreichung der Anträge.**
3. Voraussetzung für eine Förderung ist die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit. Sie kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamtes zum Ausdruck. **Fragen Sie bitte im Zweifelsfall rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt an, falls die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins längere Zeit nicht mehr geprüft worden sein sollte.**
4. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich auf das Vorjahr (2024). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen maßgeblich, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres gemeldet hat (31.12.2024).
5. Die Liste mit den anerkannten Lizenzen finden Sie im Internet unter:
www.rottal-inn.de/vereinspauschale
6. **Eingereichte Übungsleiterlizenzen müssen ausnahmslos zum Stichtag 3. März gültig sein.** Sollte sich eine Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes **Bestätigungsschreiben des Fachverbandes** vorzulegen.
7. Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 des Antrags auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 5 genannten Liste des Bayerischen Staatsministerium des Innern.
8. Falls ein Übungsleiter noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden. Außerdem ist dem Antrag zwingend die **Erklärung zur Teilung von Lizenzen** beizufügen. Auch diese Erklärung finden Sie im Internet unter: www.rottal-inn.de/vereinspauschale
9. Seit dem Förderjahr 2023 werden höherwertige Lizenzen mit einem erhöhten Punktwert berücksichtigt. Im Gegenzug können Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll

(Nr. 5.1.6.2 SportFör).

10. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie ebenfalls im Internet unter: www.rottal-inn.de/vereinspauschale
11. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines finden.
12. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.rottal-inn.de/Datenschutz .

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.